

**Vorlage**

an den

**Rat der Stadt Helmstedt**

**über die Ortsräte Barmke, Büddenstedt, Emmerstedt und Offleben**

**sowie**

**den Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung**

**und**

**den Verwaltungsausschuss**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben;  
Neukalkulation der Halbstundensätze (Anlage zu § 4)**

Nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) ist jede Kommune verpflichtet, den Brandschutz und die Hilfeleistungen in ihrem Gebiet sicherzustellen und dafür eine leistungsfähige, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr vorzuhalten. Dabei ist der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschenleben aus akuter Lebensgefahr grds. unentgeltlich. Sonstige Einsätze können nach den Bestimmungen des § 29 NBrandSchuG dagegen abgerechnet werden.

Die aktuelle Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) ist am 01.07.2018 in Kraft getreten.

Nach der Rechtsprechung der vergangenen Jahre, die letztlich auch im Nds. Brandschutzgesetz Niederschlag gefunden hat, ist die Höhe der Halbstundensätze der Kosten- und Gebührentarife, also die Grundlage für die Höhe der konkret geltend zu machenden Kosten, nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (also betriebswirtschaftlich) zu ermitteln. Dabei soll der Kalkulationszeitraum drei Jahre betragen (um „Ausreißer“ zu kompensieren) und es soll eine regelmäßige Neukalkulation erfolgen.

Die Gebührensätze der aktuellen Satzung sind im Jahre 2018 betriebswirtschaftlich kalkuliert worden. Dabei wurden die Jahre 2015 bis 2017 zugrunde gelegt. Der zuvor genannten Vorgabe folgend, ist Anfang 2021 eine Neukalkulation für die Jahre 2018 bis 2020 erfolgt.

Die Stadt Helmstedt ist nach den Bestimmungen des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes grds. verpflichtet, ihr rechtlich mögliche Einnahmen/Erträge nicht nur dem Grunde, sondern auch der Höhe nach auszuschöpfen. Aufgrund der spezialgesetzlichen Regelung des NBrandSchG („sonstige Einsätze können abgerechnet werden“), besteht hier jedoch die Möglichkeit, auch einen „Preis“ unterhalb des betriebswirtschaftlich ermittelten Satzes zu bilden, wenn dies aus nachvollziehbaren Erwägungen gewollt ist.

Die für die Jahre 2018 bis 2020 ermittelten Kosten und Einsatzdaten sowie die daraus rein rechnerisch resultierenden Halbstundensätze sind der Anlage 2 zu entnehmen. Zum Vergleich sind hier auch noch einmal die bisherigen Sätze aufgeführt.

Es wird vorgeschlagen, grds. die ermittelten Halbstundensätze zugrunde zu legen, diese aber auf volle Eurobeträge abzurunden. Bei der bisherigen Satzung ist ebenso verfahren worden.

Eine nicht kostendeckende Pauschale sollte allerdings – ebenfalls wie bisher - für die Brandsicherheitswachen angesetzt werden. Ansonsten würden sich z. B. die Kosten für die freiwillige Leistung Theatervorstellungen massiv erhöhen. Hier sollte es bei den bisherigen Pauschalen bleiben.

Der Satzungstext selbst wird nicht verändert und orientiert sich (weiterhin) am Text der Mustersatzung der kommunalen Spitzenverbände.

### **Beschlussvorschlag:**

Der in der Anlage 1 beigefügte Entwurf der Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben einschl. des Gebührentarifs wird beschlossen. Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlagen

**1. Satzung zur Änderung der**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden  
Pflichtaufgaben**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) - jeweils in der z. Z. geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am .2021 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 22.06.2018 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 4 erhält folgende Fassung:

**Anlage gem. § 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Helmstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben;**  
**Gebührentatbestände und Gebührenhöhe**

Kosten- und Gebühren- Ziffer	Gebührentatbestand	Gebührenhöhe je angefangene halbe Stunde
1.	Personaleinsatz	
1.1	je Feuerwehrmann/-frau	<b>32 €</b>
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Löschfahrzeug o. ä. (HLF, TLF, LF, MLF, TSF-W)	<b>202 €</b>
2.2	Wechseladerfahrzeug AB Rüst	<b>698 €</b>
2.3	Kraftfahrdrehleiter	<b>512 €</b>
2.4	Gerätewagen	<b>92 €</b>

2.5	Einsatzleitwagen	192 €
2.6	Mannschafttransportwagen	143 €
2.7	Anhänger versch. Art	103 €
3.	Verbrauchsmaterialien aller Art	Verbrauchs- und Tagespreis zuzügl. evtl. Entsorgungskosten
4.	Verpflegung für die Einsatzkräfte bei Einsätzen über 3 Stunden	Verbrauchs- und Tagespreis
5.	Fehlalarm/Unfugalarm	
5.1	Fehlalarm Brandmeldeanlagen	tatsächliche Abwesenheit von Personal und Fahrzeugen nach Ziff. 1 und 2
5.2	Fehlalarm allgemein	Berechnung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit: Unfugalarm (dann wie 5.1)
6.	<b>Vorbeugende Brandsicherheitswachen (ohne Einsatz) können bei städtischen oder allgemein im öffentlichen Interesse stehenden Veranstaltungen pauschal (Personal und Fahrzeug) mit 120 € abgerechnet werden; gewerbliche Veranstaltungen werden mit 240 € abgerechnet.</b>	

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Helmstedt, den .2021

(Wittich Schobert)  
Bürgermeister

Werte der Stadt Helmstedt	2018		2019		2020		Durchschnitt			aktuelle Satzung	Kalkulation 2015-2017
	Kosten	Einsatz- daten	Kosten	Einsatz- daten	Kosten	Einsatz- daten	Kosten	Einsatz- daten	€/Minute		
<b>1. Personaleinsatz</b>	376.849,14 €	390.448	339.905,84 €	330.817	287.399,83 €	192.523	334.718,27 €	304.586	1.09889	23,00 €	23,98 €
1.1 je Feuerwehrmann-/frau											
1.2 Brandsicherheitswache										p. 120 /240 €	
<b>2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</b>											
2.1 Löschfahrzeug LF 8, LF 16, TLF 16, TKSP	246.930,93 €	44.212	243.940,39 €	39.822	219.460,92 €	20.958	236.777,41 €	34.997	6,77 €	173,00 €	173,81 €
2.2 Wechselladerfahrzeug AB Rüst	56.650,15 €	3.898	71.780,79 €	2.670	76.573,81 €	2.234	68.334,92 €	2.934	23,29 €	529,00 €	529,68 €
2.3 Kraftfahrleiter	91.804,03 €	5.817	82.822,47 €	5.221	79.527,30 €	3.835	84.717,93 €	4.958	17,09 €	310,00 €	310,30 €
2.4 Gerätewagen	15.596,66 €	4.825	13.409,95 €	5.950	16.837,36 €	4.037	15.281,32 €	4.937	3,10 €	105,00 €	105,47 €
2.5 Einsatzleitwagen	23.976,36 €	8.670	23.169,49 €	2.663	28.723,26 €	487	25.289,70 €	3.940	6,42 €	39,00 €	39,78 €
2.6 Mannschaftswagen	66.633,58 €	9.527	83.358,71 €	17.504	66.084,28 €	18.012	72.025,52 €	15.014	4,80 €	150,00 €	150,21 €
2.7 Anhänger verschiedener Art	8.020,61 €	3.404	8.499,31 €	2.338	8.788,94 €	1.614	8.436,29 €	2.452	3,44 €	86,00 €	86,29 €